

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen dem Mieter und Vermieter über ein Boot abgeschlossen wird. Der Mieter erkennt mit der Buchung die Bedingungen für sich und den mitreisenden Personen an.

1. Reservierung und Vertragsabschluss

Die Reservierung wird in eine Festbuchung umgewandelt, wenn die Zahlung des Mietpreises (Anzahlung binnen 4 Wochen nach Abschluss) laut Vertrag auf das angegebene Konto eingegangen ist. Sollte eine Restzahlung des Mietpreises fällig sein, muss diese spätestens 4 Wochen vor Antritt der Bootsreise auf das angegebene Konto eingegangen sein. Bei nicht fristgerechtem Eingang ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe an den Mieter zu verweigern.

2. Stornierung

Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Bootstour ohne Angabe von Gründen von dem Mietvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Im Falle eines Rücktrittes berechnet der Vermieter folgende Stornierungskosten:

- Eintreffen des Stornierungsbriefes zwischen 8 und 6 Wochen vor Beginn der Bootstour 30% des Mietpreises
- Eintreffen des Stornierungsbriefes bei weniger als 6 Wochen vor Beginn der Bootstour 100% des Mietpreises
- wenn das Boot weitervermietet werden kann, oder trifft der Stornierungsbrief mehr als 8 Wochen vor Beginn der Bootstour ein, werden 150,- € Bearbeitungsgebühren berechnet.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

3. Unverfügbarkeit

Wenn der Vermieter nicht im Stande ist, wegen unvorhergesehener Ereignisse, Ihnen das Boot zur Verfügung zu stellen, erhalten Sie die gezahlte Mietsumme zurück. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Schifffahrt, Unterbrechung oder Beschränkungen in Notfällen sowie Hochwasser/Niedrigwasser/Streik oder Ähnliches

4. Haftung des Vermieters

Das Boot ist Haftpflicht- und Kasko versichert mit je einer Selbstbeteiligung von 770,- € durch den Mieter. Die Kautions, die auch höher sein kann als die Selbstbeteiligung, muss vor Antritt der Fahrt in bar hinterlegt werden.

Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und der Anzeigenauigkeit der Instrumente übernimmt die Firma Bootscharter Malow keine Gewähr.

Ein störungsfreier TV-Empfang wird nicht garantiert.

Keine Reklamation kann gegen den Vermieter formuliert werden, wenn das Schiff weniger als 24 Stunden unbeweglich bleibt.

Eine Panne zu Lasten des Mieters gibt kein Recht auf Entschädigung für den Verlust der Schiffsbenutzung.

Der Vermieter reserviert sich das Recht, die Selbstbeteiligungssumme einzubehalten, um die eventuellen Kosten einer Reparatur des Schiffes zu decken. Der Genussverlust folgend einer Havarie oder Unfall, der während der Vermietung vorfällt, kann weder der Grund einer Zurückzahlung noch einer Teilzahlung von der Summe dieser Vermietung sein, welches auch die Ursache war. Der Mieter und seine Begleiter benutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen die Firma Bootscharter Malow aus Schäden, die dem Mieter und seinen Begleitern während der Nutzung durch das Boot, Teile des Bootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Desweiteren ist jegliche Haftung für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters und der übrigen Teilnehmer ausgeschlossen.

Ansprüche des Mieters sind von ihm schnellstmöglich, spätestens aber 4 Wochen nach Beendigung der Reise schriftlich geltend zu machen, anderenfalls verfallen sie.

5. Pflichten der Mieters

Die Yacht darf nur von den Personen geführt werden, die einen Sportbootführerschein -Binnen-, einen Charterschein oder einen vergleichbaren amtlichen Befähigungsnachweis vorgelegt haben. Die zulässige Personenzahl für den Aufenthalt an Bord darf nicht überschritten werden.

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Er haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust desselben. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Den aus einem dieser Fälle entstandenen Schaden kann der Vermieter dem Mieter gegenüber geltend machen.

Das Fahrgebiet umfasst alle deutschen Binnengewässer.

Gesetzten und behördliche Anweisungen sind zu beachten und es ist nur innerhalb der Betonung zu fahren.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf das Boot nicht gefahren werden (Nachfahrverbot). Bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen ist nicht auszulassen bzw. den nächsten Hafen aufzusuchen.

Die Kosten, die mit dem Gebrauch des Bootes im direkten Zusammenhang stehen, wie Hafen und Liegegelder, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Bergen und Schleppen eines anderen Bootes ist untersagt.

Der Mieter hat besondere Vorkommnisse während der Fahrt unverzüglich dem Vermieter zu melden, z.B. Grundberührung, Havarien, Kollisionen, Motorschäden usw.

Fällige Reparaturen werden nur vom Vermieter oder einer von diesem benannten Werkstatt durchgeführt.

Der Mieter verpflichtet sich die Yacht nicht an Dritte zu überlassen.

6. Übergabe/Rücknahme des Bootes

Die Übergabe des Bootes erfolgt jeweils ab 16.00 Uhr.

Der Vermieter stattet die Yacht nach seinem Ermessen ausreichend mit Geschirr, Bettdecken und Kissen, Kartenmaterial und Rettungsmitteln aus. Der Mieter bringt Bett- und Kissenbezüge, Laken und Handtücher selbst mit. An Bord sollten Bordschuhe, möglichst ohne schwarze Sohle, getragen werden.

Der Vermieter übergibt das Boot betriebsbereit in gereinigtem Zustand mit vollem Wasser – und Treibstofftank zur Verfügung.

Der Mieter wird in die Bedienung des Yacht eingewiesen und es wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt.

Sollte sich bei der Einweisung herausstellen, daß der Bootsführer nicht oder nur ungenügend mit dem Boot manövrieren kann, ist der Vermieter berechtigt, Übungsstunden anzuordnen.

Der Mieter hat das Boot und seine Einrichtung in unversehrtem Zustand geräumt und besenrein jeweils um 9.00 Uhr zurückzugeben. Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht.

(Mindestens 1 Tagessatz = Wochenpreis: 7+10%)

Bei Abgabe wird die Yacht durch den Vermieter auf Kosten des Mieters vollgetankt.

Bei der Rückgabe nimmt der Vermieter eine Überprüfung des Bootes und seiner Einrichtung vor. Es wird ein gemeinsames Abgabeprotokoll erstellt.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden, fehlende Ausrüstungsgegenstände sowie andere Mängel hat der Mieter eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die der Vermieter nach billigem Ermessen (§315 BGB) festsetzt. Gleiches gilt, wenn die Rückgabe des Bootes aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin stattfindet. Die Entschädigung ist mangels anderer Vereinbarung sofort fällig und kann von der hinterlegten Kautions in Abzug gebracht werden. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Der Abschluss einer Kautionsversicherung wird empfohlen.

7. Haustiere

Haustiere sind an Bord nur nach Absprache erlaubt, hierfür wird eine Gebühr erhoben.

8. PKW Parkplätze

PKW-Stellplätze sind vorhanden.

9. Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz bzw. das zuständige Amtsgericht des Yachteigners. (Sollte dieser durch den Bootscharter vertreten werden, gilt der Geschäftssitz des Bootscharter.)

Es gilt allein das deutsche Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit.

Stand: 20.11.2018 – vorherige AGBs verlieren ihre Gültigkeit